

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung   | <b>Teil II</b>              |
| <b>Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Schwingewiesen“ in der Hansestadt Stade (LSG Schwingewiesen-Verordnung)</b> | <b>6-LSGVO-1<br/>STD 08</b> |
|   | Zuständig:<br>Amt 67        |

Aufgrund der § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) hat der Kreisausschuss am 28.09.1982 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.11.1982), zuletzt geändert durch den Beschluss des Kreistages des Landkreises Stade vom 06.10.2008 (Amtsblatt des Landkreises Stade vom 30.10.2008, S. 269), folgende Verordnung beschlossen:

Anmerkung:

*Zwischenzeitlich finden die §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 14 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie bezüglich Ausnahmen/Befreiungen der § 67 BNatSchG und bezüglich Ordnungswidrigkeiten der § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG — in der jeweils gültigen Fassung — Anwendung.*

*Die im Text erwähnten Karten können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Naturschutzamt des Landkreises Stade (als zuständige untere Naturschutzbehörde) eingesehen werden.*

## § 1 Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Hansestadt Stade wird zum Landschaftsschutzgebiet „Schwingewiesen“ erklärt.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) hat eine Größe von rd. 42 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zu dieser Verordnung auf Seite 222 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburgs vom 15.11.1982 veröffentlicht wird. Sie verläuft als Linie außerhalb der Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. \*)

\*) Abweichend von Absatz 2 ändert sich der Grenzverlauf wie in der im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 30.10.2008 (s. Anlage) mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Das Flurstück 85/10 Flur 8 Gemarkung Stade ist nicht weiter Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite der dicken grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

## § 3 Schutzzweck

- (1) Der Charakter dieses Gebietes wird insbesondere bestimmt durch die offene Wiesenslandschaft der Schwinge mit ihrem Altarm.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung dieser Landschaft als ökologischer Ausgleichsraum im dicht besiedelten Stadtgebiet von Stade.

**Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Schwingewiesen“ in der Hansestadt Stade (LSG Schwingewiesen-Verordnung)****6-LSGVO-1  
STD 08**Zuständig:  
Amt 67**§ 4  
Verbote**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:
- a) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, motorbetriebene Modellflugzeuge (-boote), Motorboote, nicht schallgedämpfte Verbrennungsmotoren, durch Lautsprecher verstärkte Sprache oder vergleichbare Geräusche zu stören
  - b) an anderen als den vom Landkreis Stade als unterer Naturschutzbehörde behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen
  - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen und auf nicht ordnungsgemäß landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide auszubringen
  - d) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen
  - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen
  - f) baulichen Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen
  - g) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen
  - h) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Stade anzulegen
  - i) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen
  - k) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern
  - l) Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände, Quellen, naturnahe Bäche, Weiher, Tümpel, Moorbildungen, zu beseitigen oder zu verändern
  - m) Bodenbestandteile zu entnehmen, soweit es sich nicht um den Eigenbedarf landwirtschaftlicher Betriebe auf einer Fläche unter 30 m<sup>2</sup> Größe handelt
  - n) sonstige Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen
  - o) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern

**Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Schwingewiesen“ in der Hansestadt Stade (LSG Schwingewiesen-Verordnung)****6-LSGVO-1  
STD 08**Zuständig:  
Amt 67

- p) Wasserflächen und Teiche zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen
  - q) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten
  - r) die Nutzung von Grundstücken außer jeweils im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu verändern
  - s) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen
  - t) Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen
- (2) Unberührt von den Verboten des Absatzes 1 bleibt jedoch grundsätzlich die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, soweit in dieser Verordnung hierzu nicht besondere Bestimmungen getroffen sind sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (3) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

### **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 kann nach § 53 NNatG Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Handlung mit dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes führen würde oder
  - c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern
- (2) Eine Befreiung nach Absatz 1 kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, die der Wahrung des Schutzzweckes gemäß § 3 dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM (5.112,92 Euro) geahndet werden.
- (2) Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 NNatG erlangt sind, können eingezogen werden.

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung   | <b><u>Teil II</u></b>       |
| <b>Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Schwingewiesen“ in der Hansestadt Stade (LSG Schwingewiesen-Verordnung)</b> | <b>6-LSGVO-1<br/>STD 08</b> |
|   | Zuständig:<br>Amt 67        |

(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

**§ 7 \*)  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde folgende Vorschriften aufgehoben:
  - a) Verordnung zum Schutze des Geländes am alten Schwingelauf nördlich des Bahndammes in Stade vom 21.09.1938 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Stade Nr. 39 S. 119)
  - b) Änderung vom 13.04.1939 der Verordnung zum Schutze des Geländes am alten Schwingelauf nördlich des Bahndammes in Stade vom 21.09.1938 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Stade am 22.04.1939)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 28.09.1982. Die Änderungsverordnung vom 06.10.2008 ist am 31.10.2008 in Kraft getreten.

**Anmerkung:**

Teilaufhebung durch Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Schwingetal“ STD 25 vom 17.12.2012.